



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Appenzell, 24. September 2026

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revisionsvorlage des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, verlangt aber verschiedene Änderungen. Das Ziel der Vorlage, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu stabilisieren, mit einer gesicherten Finanzierung, einer Förderung der Erwerbstätigkeit im Alter, sowie der Vermeidung von Beitragslücken, wird unterstützt. Die Standeskommission weist aber auf die folgenden kritischen Punkte hin:

A. Massnahmen im Bereich der Beiträge

1. Beiträge auf überhöhte Dividenden an Unternehmer-Aktionäre (Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG)

Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Umgehung der Beitragspflicht durch überhöhte Dividendenausschüttungen zu verhindern. Die konkret vorgeschlagene Änderung zur Verhinderung der Beitragspflicht ist hierfür jedoch nicht geeignet. Sie hat vollzugstechnische Defizite und wird daher durch die Standeskommission in dieser Form abgelehnt.

2. Datenabgleich Nichterwerbstätige (Art. 10 Abs. 5 AHVG)

Die Standeskommission unterstützt das Anliegen Beitragslücken zu verhindern, lehnt die vorgeschlagene Lösung aber ab. Es ist ein erheblicher Mehraufwand für die Durchführungsstellen zu erwarten und in der Praxis bestehen bereits heute kommunikative Massnahmen, um Lücken zu schliessen, welche auch noch intensiviert werden könnten. Sollte der Bundesrat an der Massnahme festhalten, sollte die Bestimmung präzisiert werden, um den Aufwand für die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden zu reduzieren.

3. Streichung von Betriebsstätten (Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG)

Die Standeskommission lehnt diese Massnahme ab, da mit einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführungsstellen zu rechnen wäre, ohne erkennbaren Mehrwert. Da bei der Fa-

milienzulagengesetzgebung Zweigniederlassungen und Betriebsstätten weiterhin Anknüpfungspunkt für die Unterstellung der Arbeitnehmenden bilden, würde die Aufhebung der Betriebsstätten auch zu Problemen bei der Durchführung der Familienzulagen führen.

4. Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte (Art. 13a AHVG)

Die Standeskommission lehnt diese Bestimmung ab. Die vorgesehene Regelung bringt entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht eine höhere Komplexität in der Abwicklung der Beitragserhebung, sowie Koordinationsprobleme, Unklarheiten bei der Abrechnung und finanzielle und strukturelle Risiken mit sich.

Meldepflicht elektronischer Plattformen (Art. 64 Abs. 5^{bis} AHVG)

Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich, dass die Kassenzugehörigkeit für beitragspflichtige Arbeitgeber im Ausland geregelt werden soll. Die Melde- und Dokumentationspflichten der Plattformbetreiber müssten jedoch erheblich erweitert werden, damit ein effizienter Vollzug möglich ist.

B. Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit in der 1. Säule:

1. Anreizorientierte Kürzungs- und Erhöhungssätze (Art. 40a AHVG)

Die Standeskommission lehnt diese vorgeschlagene Massnahme ab. Es ist mit einer weiteren Erhöhung der Systemkomplexität zu rechnen, welche für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger schwierig nachvollziehbar wäre, sowie mit einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführungsstellen verbunden ist. Das bisherige System erscheint auch aus sozialpolitischen Überlegungen gerechter. Allgemein wird bei dieser Massnahme aus Sicht der Standeskommission dem Umstand der Arbeitslosigkeit wie auch der demographischen Verteilung der Arbeitslosigkeit zu wenig Beachtung geschenkt. Wenn mehr Personen über das Referenzalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt verbleiben, dürfte dies die Arbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen und der 50- bis 64-Jährigen weiter verschärfen. Hinzu kommt, dass es verschiedene Berufsgruppen gibt, für die es kaum möglich sein dürfte, über das Erreichen des Referenzalters hinaus weiterzuarbeiten (etwa bei Arbeit mit schweren körperlichen Belastungen).

2. Erhöhungsfaktor für Einkommen nach Erreichen des Referenzalters (Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG)

Die Standeskommission lehnt diese vorgeschlagene Massnahme ab. Ein Erhöhungsfaktor ist im AHVG systemfremd. Es ist zudem mit einer weiteren Erhöhung der Systemkomplexität zu rechnen, welche auch für Versicherte schwierig nachvollziehbar ist. Die entstehenden Zusatzkosten erscheinen auch nicht gerechtfertigt, weil hiervon nicht alle Personen in gleichem Umfang profitieren könnten (z.B. weil schwere körperliche Arbeit gar nicht länger möglich ist).

C. Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit in der 2. Säule:

1. Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule (Art. 1 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 BVG)

Die vorgeschlagene Anhebung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 63 Jahre (analog AHVG) in der 2. Säule lehnt die Standeskommission ab. Gemäss erläuterndem Bericht ist eine Vielzahl an Ausnahmen zu dieser Anhebung des Mindestalters in der beruflichen Vorsorge vorgesehen, weshalb durch die vorgeschlagene Regelung die Rechtsgleichheit nicht mehr gegeben wäre. Zudem unterscheidet sich die Finanzierung der beruflichen Vorsorge grundlegend von jener der AHV. Das Ziel der Stabilisierung der AHV rechtfertigt daher Einschränkungen in der 2. Säule nicht. Im Übrigen müsste, solange Arbeitgeber nicht bereit sind Stellen mit älteren Personen zu besetzen, auch mit erheblichen Kostenverlagerungen in die

Arbeitslosen-, Invalidenversicherung, die Ergänzungsleistungen und in die Sozialhilfe gerechnet werden.

D. Finanzierungsmassnahmen

1. Finanzierung der 13. Altersrente (Art. 2 Abs. 4 und 5 AHVG / Art. 5 Abs. 1 AHVG / Art. 6 AHVG / Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis} AHVG / Art. 13 AHVG)

Eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4% wurde vom Parlament bereits beschlossen, wobei die Stimmbevölkerung diese im November 2026 noch gutheissen muss. Diese Massnahme reicht gemäss Berechnungen des Bundesrats aber nicht aus, um die Finanzierung der AHV bis 2040 zu stabilisieren.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Ständekommission für eine zusätzliche Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.3 Prozentpunkte ab 2028 im Rahmen der Vorlage AHV 2030 aus.

E. Massnahmen zur künftigen Weiterentwicklung der AHV

1. Erhebung zusätzlicher Daten (Art. 51 Abs. 3^{bis} AHVG)

Die Absicht, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die geplante zusätzliche Erhebung von Daten zu Beschäftigungsgrad und Beruf wird jedoch kritisch beurteilt. Der scheinbare Nutzen dieser Daten steht nicht in einem ausreichenden Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand für Arbeitgeber und Durchführungsstellen. Die geplante Bestimmung sollte daher überprüft werden.

2. Alternative Modelle für eine Flexibilisierung des Referenzalters

Aus Sicht der Ständekommission ist davon auszugehen, dass das Referenzalter mittelfristig an die demographischen Verhältnisse angepasst werden muss. Die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge», die eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters in Abhängigkeit der Lebenserwartung vorsah, wurde zwar am 3. März 2024 von 74.7% der Stimmenden und allen Kantonen abgelehnt. Hieraus kann jedoch nicht automatisch gefolgert werden, dass eine Erhöhung des Referenzalters von heute 65 Jahren generell nicht mehrheitsfähig sei. Eine individuelle Festlegung des Referenzalters wäre im Hinblick auf das Versicherungsprinzip problematisch und wird deshalb abgelehnt. Entsprechend sind die in der Vernehmlassungsvorlage vorgelegten Modelle nicht weiterzuverfolgen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Finanzdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)